

TOP 50:

Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 244/16

I. Zum Inhalt der Vorordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie 2015/863/EU der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie).

Der Anhang II der RoHS-Richtlinie führt die Stoffe auf, die Beschränkungen unterliegen. Die Europäische Kommission prüft regelmäßig, ob die Liste der Stoffe in Anhang II, die Beschränkungen unterliegen, geändert werden muss. Insbesondere sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abgewendet werden.

Die neue delegierte Richtlinie 2015/863/EU erweitert die im Anhang II aufgeführten Stoffe um vier weitere (DEHP, BBP, DBP und DIBP) auf nunmehr insgesamt zehn Stoffe. Diese neu aufzunehmenden Stoffe zählen zu den Phthalaten (Weichmacher). Sie können, wenn sie in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, negative Auswirkungen auf das Recycling haben. Zudem können sie sich im Rahmen der Abfallbewirtschaftung negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken.

Weiterhin werden gerätekategoriespezifische Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Stoffbeschränkungen festgelegt.

Die zuvor genannten Regelungen werden durch Änderungen in den §§ 3 und 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung in nationales Recht überführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.